



Finanz Journal Newsletter 08|'15

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgabenrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über <http://www.grenzverlag.at/fj.php> frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

■ ■ ■ Nachreichungen zum SteuerreformG 2015/2016

Das StRefG '15 ist mit Kundmachung des BGBl I 2015/118 am 14. Aug 2015 ins Leben getreten. Auch wenn tagtäglich mit dem Steuerrecht Befasste schon längst im Bilde sein werden, sei hier der Ordnung halber darauf hingewiesen, dass die geänderte *Pauschal-aufteilung des Verhältnisses zw Gebäudewert & GuB* (60:40 anstatt 80:20), wie sie hinfort gem dem geänderten § 16(1)8 lit d EStG auch für bereits zuvor erworbenes Grundstückseigentum der AfA zugrunde zu legen ist, nur im außerbetrieblichen Bereich Platz greift. Weiters soll an dieser Stelle auch noch die Änderung in § 12a(1) NoVAG, die Zulassungsbesitzer nicht nur dann zur *NoVA-Erstattung* berechtigt, wenn sie das Fahrzeug ins Ausland verbringen, sondern auch dann, wenn sie es in das Ausland liefern (verkaufen), Erwähnung finden. Eine eingehendere Besprechung des StRefG '15 durch *Puchinger* ist, wie bereits einmal erwähnt, dem FJ III/2015, 165, zu entnehmen.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ ■ ■ „Montagebegünstigung“ dank Arbeitnehmerfreizügigkeit auch f. „Katzensprünge“ in DG-Gemeinde**

Die Unionsrechtswidrigkeit des § 3(1)10 EStG idF BGBl I 2005/161 (aufgehoben durch VfGH G 29/10 v 30. 9. 2010) bringt es in Nichtanlassfällen mit sich, dass die Befreiungseinschränkung auf inländische Betriebsstätten verdrängt wird, so dass auch Beschäftigte in Betrieben des EWR und der Schweiz in den Genuss der Befreiung kommen können. Das führt, wie der VwGH soeben bescheidaufhebend befunden hat, so weit, dass auch Grenzgänger, die am Stammsitz eines liechtensteinischen Arbeitgebers beschäftigt sind, für die Befreiung in Frage kommen, wenn sie - wie hier ein Bauleiter - regelmäßig zwar außerhalb dieses Firmensitzes, jedoch oft nur in der gleichen Gemeinde im Einsatz sind. - Angemerkt sei, dass der UFS im Hinblick darauf, dass in Fällen der Begünstigung eines für gewöhnlich im Inland beschäftigten Arbeitnehmers ebenfalls ein Einsatz außerhalb der Gemeinde denklogische Voraussetzung ist, seine abweisende Entscheidung intrinsisch mit dem Gebot zur Inländergleichbehandlung begründet hat. (VwGH 2012/15/0151 v 28. 5. 2015)

■ ■ ■ AfA-Basis bei VuV nach begünstigter Gebäudeentnahme der Entnahmebuchwert

Der Bf gab seinen Hotelbetrieb altersbedingt auf und konnte dabei von der Gebäudebegünstigung nach § 24(8) EStG idF BGBl I 2008/85 Gebrauch machen. Hierauf verpachtete er das Hotel und brachte als AfA 1,5 % der Anschaffungskosten („AK“) zum Ansatz, wobei er sich vor dem FA auf § 16(1)8 lit d EStG berief. Das FA setzte jedoch den AfA-Satz unter Bezugnahme auf den Buchwert zum Entnahmezeitpunkt fest, da § 24(6) EStG einen um die unversteuerten stRes gekürzten stl Wertansatz vorschreibe. Der VwGH bestätigte, dass als stl Wertansatz der gemeine Wert vermindert um die stRes zum Entnahmezeitpunkt auch der Berechnung des AfA-Satzes zugrunde zu legen ist. Er leitet dies aus Überlegungen zu § 6 Z 4 EStG ab, wo gleichfalls der Entnahmewert die bisherigen AK ersetzt. § 16(1)8 lit d EStG wäre überdies keinesfalls einschlägig. (VwGH 2013/15/0169 v 30. 6. 2015)

■ ■ ■ AfA-Beginn iZm Anlagenerrichtung

Der VwGH hatte nochmals zu betonen, dass die Abgrenzung zw Anschaffung und Herstellung sich nicht danach bestimmt, in welcher Form nach Zivilrecht der Eigentumserwerb an dem neu herzustellenden Wirtschaftsgut erfolgt. Entscheidend wäre vielmehr, ob der Auftraggeber oder der Beauftragte das Kostenrisiko trägt. Wird daher eine Seilbahnanlage auf eigenem Grund und Boden oder auf dienstbaren Arealen errichtet (s FJ-NL 04/'12, S 3, zu VwGH 2010/15/0143 bzw 2009/15/0218), so kann im Falle einer Kostenrisikotragung durch den Werkunternehmer (Auftragnehmer), mithin einer Anschaffung, der für den AfA-Ansatz maßgeblich Eigentumsübergang erst mit der faktischen Verfügungsmöglichkeit *nach* Probetrieb stattfinden. Es wären insofern daher die Rahmenbedingungen des Auftragsverhältnisses (- der Leistungsvertrag -) zu ergründen. (VwGH 2012/15/0207 v 30. 6. 2015)

■ Zum Verlust der Sportvereinsspesenbefreiung ab einer bestimmten Tätigkeitsintensität

Sind Spesenersätze vertraglich so geregelt, dass eine monatl zugesicherte Entschädigung nur bei Ableistung v 20 Einsatztagen (hier: EUR 27 x 20 = 540,- EUR) gebührt, dann liegt ein hoher Zeitaufwand vor, der nach dem Befinden des LVwG Stmk zur Qualifikation der Sporttätigkeit als schädlicher Hauptberuf berechtigt, was der VwGH eben erst - wenn auch iR einer Revisionszurückweisung - als unbedenklich beurteilt hat. (VwGH Ra 2015/08/0007 v 13. 4. 2015)

■ Bekräftigung der stRsp zur Absetzung für Substanzverringerung (AfS)

Anlässlich einer Bescheidaufhebung wg Überschreitung der Kompetenz des UFS, kassatorische Zurückverweisungen iRd § 289(1) BAO aF vorzunehmen, rekapitulierte der VwGH seine Rsp zur AfS, wie sie insb durch die Judikate 1557/71 v 12. 1. 1972 & 2004/14/0063 v 26. 3. 2006 geprägt ist. Dabei sprach er aus, dass es zulässig ist, anstelle einer Bewertung des gesamten Schottervorkommens die AfS von Erlösen ausgehend, reduziert um einen Abschlag, zu ermitteln, dass aber auch hierbei die Ausgangswerte zum Erwerbszeitpunkt (oder dem Anfall der fingierten AK) maßgeblich für den Verbrauch des Buchansatzes wären. Es wäre also ähnlich einer Abzinsung vorzugehen, wobei zum Bewertungsstichtag nicht Vorkommen außer Acht bleiben dürften, deren Abbau noch nicht behördl bewilligt wurde, wenn mit ihrem späteren Abbau gerechnet werden kann. (VwGH 2012/15/0045 v 30. 6. 2015)

UMSATZSTEUER**■ Zur Natur v Grundstückslieferungen nach dem UStG bei Überlassungen zur Immo-Entwicklung**

Eine Baugesellschaft erbrachte einer natürlichen Person Bauleistungen als Generalunternehmer im Austausch gegen die Zusage, auf anderen Grundstücken dieser Person Reihenhausprojekte umsetzen zu können und diese Grundstücke übereignet zu bekommen. Aus Einsparungs- und wohl auch Vereinfachungsgründen unterblieb jedoch der grundbücherliche Vollzug dieser Übereignungszusage, statt dessen wurden mit den privaten Reihenhaus-erwerbern separate Verträge für den Haus- und den Grundstückserwerb, Letzteres mit dem ursprüngl Eigentümer, abgeschlossen. Dennoch wähnte sich die Baugesellschaft berechtigt, den Hausverkauf ustl als befreite Grundstückslieferung iSd § 6(1)9 lit a UStG abzuwickeln, was von ihr im Verfahren dahingehend vertreten wurde, dass ihr eine wirtschaftl Verfügungsmacht zugekommen und dies für den Lieferungstatbestand ausschlaggebend sei. Der VwGH entschied dazu jedoch abweisend, dass Lieferungen ustl nicht bloß das Verpflichtungs-, sondern auch das *Erfüllungsgeschäft* an den Empfänger voraussetzen, damit dieser hernach selber als Lieferer auftreten kann. Bei Grundstückslieferungen ist zudem die Grundbucheintragung vonnöten, wenn nicht im Übereignungsvertrag eine eigentümerähnliche Stellung (Übergang v Nutzen & Lasten) bereits vor der Eintragung statuiert worden ist. Eine mit dem genannten Übergang einhergehende unbeschränkte Dispositionsbefugnis würde nicht schon durch Akquirierung von Käufern, Betreiben der Baubewilligung und Vornahme des Teilungsplanes eintreten. Schließlich würden laut VwGH zwar im Grunderwerbsteuerrecht getrennte Lieferungen unter bestimmten Voraussetzungen zusammengefasst werden können, nicht so aber im Umsatzsteuerrecht, wo auf den einzelnen Umsatz abgestellt wird und darauf, in wessen Namen die Leistung erfolgt bzw wer im Außenverhältnis zur Erbringung verpflichtet ist. (VwGH 2012/15/0215 v 30. 6. 2015)

■ Zur Steuersatzaufteilung bei mittels „Schnäppchen“ rabattierten Zeitungsabonnements

Ein Verlagshaus bewarb ein Zeitungsabonnement mit einem Nebenangebot, das den stark vergünstigten Erwerb v Haushaltsartikeln wie Kaffemaschinen oä ermöglichte. Der Abschluss des Abonnementvertrages wurde ustl nicht als einheitl Leistung behandelt, sondern der 20 %ige Satz auf eines der unterpreisig ausgewiesenen Werbepräsenste, wie es nur gemeinsam mit dem Abo zu erstehen war, zur Anwendung gebracht. FA und UFS anerkannten die Aufteilung nicht und hielten es für angebracht, zumindest den um rd 50 % höheren Einstandspreis der Werbepräsenste der Aufteilung zugrunde zu legen und dem entsprechend den Listenpreis des Abonnements bei der Entgeltsaufteilung des Leistungspaketes zu reduzieren. Der Beschwerdeführer argumentierte hingegen, dass es bei rabattierten Zeitungsabonnements iFv Zusatzangeboten, die den Geschäftsgegenstand nicht berühren, „nicht dem wahren wirtschaftlichen Gehalt des Vorgangs entspricht, im Falle der Annahme des weiteren Angebotes durch den neu gewonnenen Kunden einen Teil des von der beschwerdeführenden Partei auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verlangten Abonnementpreises als zusätzliches Entgelt dem Verkauf des Werbeartikels zuzuordnen“, und bekam damit vor dem VwGH Recht. - Inwieweit freilich der Abo-Listenpreis ein am Markt tatsächl erzielbares Entgelt darstellt, oder wieviel vom Abo-Absatz derart rabattierten Angeboten zu verdanken ist, war nicht Gegenstand der Beschwerde. (VwGH 2012/13/0029 v 27. 5. 2015)

VERFAHRENSRECHT/ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Zweitinstanzliche Behebung v Wiederaufnahme invalidiert auch vorige hg Teilbestätigungen**

Einem Gastronomen wurde im Jahr 2000 die GetränkeSt mit Null festgesetzt, was diesem zu einem Erstattungsantrag veranlasste. Gegen die Abweisung dieses Antrages wurde Berufung eingelegt, über die - abweisend - erst im Jahr 2007, und zwar zugleich mit einer Berufung gegen eine Neufestsetzung durch Wiederaufnahme in 2005, abgesprochen wurde. Dabei wurde aber die Neufestsetzung bestätigt. Diese Bestätigung der Neufestsetzung war vom VwGH aufgehoben, die Abweisung der Erstattung jedoch bestätigt worden. Wie der VwGH nun urteilte, wird diese hg Bestätigung jedoch gegenstandslos, wenn die Unterinstanz im fortgesetzten Verfahren die Wiederaufnahme annulliert. Dies deshalb, weil sich die hg Bestätigung auf eine Sach- & Rechtslage bezogen hatte, die mit der Beseitigung des zur Wiederaufnahme ergangenen Sachbescheides nicht mehr aktuell war. (VwGH 2012/16/0017 v 2. 7. 2015)

■ KEST-Haftungnahme des Ges-Gf für vGA bedarf Ermessensentscheidung und -begründung

Der VwGH klärte, dass die KEST für eine verdeckte Gewinnausschüttung nach § 95(5) EStG (nunmehr Abs 4 leg cit) keinesfalls zwingend dem Abgabenschuldner vorzuschreiben ist. Vielmehr ermöglicht diese Norm nur eine behörtl Ermessensentscheidung, ob statt des Abführverpflichteten der Abgabenschuldner heranzuziehen ist, welche aber mit einer Begründung zu verbinden wäre. Erst nach der Ermessensabwägung wäre die Gefährdungslage nach § 232 BAO zu beurteilen, was wiederum zu einer Teiländerung dieser Entscheidung zur Haftungnahme führen kann. - Es wird vom VwGH auch auf das Judikat Ro 2014/15/0046 v 28. 5. 2015 (FJ-NL 07/'15, S 5) verwiesen, in dem dieser Aspekt allerdings aus verfahrenstechnischen Gründen nicht im Brennpunkt stand. (VwGH 2012/15/0165 v 30. 6. 2015)

SOZIALVERSICHERUNG/SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ Zur bedarfsorientierten Mindestsicherung bei Mitarbeitern geschützter Werkstätten**

Das Mitarbeitern gewährte Taschengeld ist auf den Anspruch auf die BMS anzurechnen, weil es, ungeachtet seiner allfälligen Natur als freiwillige Leistung, von Dauer und damit im Hinblick auf das obwaltende Subsidiaritätsprinzip geeignet ist, die Gewährung von Mindestsicherung auszuschließen bzw einzuschränken. Der VwGH verweist dazu auch auf sein E Ro 2014/10/0115. Weiters sprach das Höchstgericht aus, dass die Gewährung der freien Verpflegung daselbst vom Mindestsicherungsanspruch nach Maßgabe der dafür in der SachbezugsVO vorgesehenen Werte in Abzug zu bringen ist. Auch in diesem Zusammenhang wird auf das vorerwähnte E verwiesen, wie es im FJ-NL 03/'15, S 5, zur Sprache kam. (VwGH 2013/10/0181 v 20. 5. 2015)

- **Antrag auf „RWR-Karte plus“ gem § 41a(9) Z 1 od 2 NAG kein Verlängerungsantrag iSd NAG**

Der VwGH sah sich angesichts der ausufernden Gesetzeslage zu den Aufenthaltstiteln gehalten zu klären, dass ein auf der „Aufenthaltsberechtigung plus“ nach § 55 AsylG basierender Antrag auf Erteilung des Titels „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ nicht als Verlängerungsantrag iSd § 24(1) NAG zu werten ist, was sich aus den Materialien zur AsylG/NAG-Novelle BGBl I 2012/87 (RV 1803 BlgNR XXIV. GP, 77) sowie aus dem Verweis dieser Norm auf § 2(1)11 NAG ergibt, wonach nur ein bereits zuerkannter Titel *nach diesem Bundesgesetz* einem Verlängerungsantrag zugänglich ist. Anträge im eingangs genannten Sinn gelten folglich als Erstanträge und ist es daher nicht möglich, durch eine solche Antragstellung den rechtmäßigen Aufenthalt automatisch bis zur Antragserledigung zu erstrecken. Auch ist gem § 54(2) AsylG die „Aufenthaltsberechtigung plus“ nach § 54 bzw 55 AsylG nicht verlängerbar. Schließlich ist zu beachten, dass eine vor 2014 in Bezug auf Art 8 EMRK erteilte „RWR-Karte plus“ keinen Titel nach dem NAG mehr darstellt, sondern iR einer Übergangsregelung einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ nach den §§ 54 iVm 55(1) AsylG gleichgestellt worden ist (§ 81(31) NAG). (VwGH Ra 2014/22/0199 v 23. 6. 2015)
- **Antrag auf „Aufenthaltsberechtigung plus“ bei nicht befolgtem Verbesserungsauftrag**

Wird einem Auftrag zur Vorlage von inhaltl Erteilungsvoraussetzungen betreffende Unterlagen iSd § 60 AsylG nicht entsprochen, so kann ein Antragsverfahren nach § 56 AsylG nicht unter Berufung auf § 58(11) AsylG, der von einer Mitwirkungspflicht spricht, zurückgewiesen werden. Aus den ErlRV zum FremdenbehördenneustrukturierungsG, BGBl I 2012/87, mit dem § 58 neu gefasst worden ist, lässt sich ableiten, dass sich Abs 11 dieser Norm auf Mitwirkungsverpflichtungen iZm erkennungsdienstl Daten und der Erfassung der Zustelladresse bezieht, nicht aber auf inhaltl Erteilungsvoraussetzungen. Es ist in derartigen Fällen als den abweisenden Spruch tragende Norm vielmehr § 60(2)/(3) AsylG heranzuziehen. (VwGH Ra 2015/21/0039 v 30. 6. 2015)

SONSTIGES

- **Zur Energieabgabenvergütung f. mediz. Einrichtungen v Sozialversicherungsträgern**

Wie bereits im E 210/17/0144 (s FJ-NL 08/'12, S 4) stand wieder einmal eine Anstalt eines SV-Trägers auf dem Prüfstand, diesmal aber kein Rehabilitationszentrum. Aktuell bestätigte der VwGH seinen im genannten E herausgearbeiteten Standpunkt, dass mediz. Leistungen an die Mitglieder der eigenen Versichertengemeinschaft als Eigenverbrauch zu werten wären. Er entwickelte nun diesen Ansatz aber auch insofern fort, als er betonte, dass als Bemessungsgrundlage des Eigenverbrauchs nicht einfach ohne Bedachtnahme darauf, ob sie kostendeckend wären, Kostenersätze für die Behandlung anderer Versicherungsangehöriger herangezogen werden dürften. Vielmehr wären die für die eigenen Versicherten tatsächlich aufgewandten Kosten maßgeblich, soweit sie in den Verlustabdeckungszuschüssen Deckung finden. Demgemäß wären ebenso die übersteigenden Zuschüsse - als „echte“, nicht leistungsbezogene Zuschüsse - unmaßgeblich. (VwGH 2013/15/0104 v 30. 6. 2015)
- **Zur Gerichtsgebührenbefreiung iZm Finanzierungsmaßnahmen v Wohnbauförderungsobjekten**

Die Gerichtsgebührenbefreiung gem § 53(3) Wohnbauförderungsg (WFG) wird davon abhängig gemacht, dass die Haushaltsnutzfläche 130, bei mehr als 5 Bewohnern 150 m² nicht übersteigt. In die Nutzfläche werden allerdings auch Kellerräume einberechnet, soweit sie exklusiv zugänglich sind. Es kommt lt VwGH nicht auf die Wohnlichkeit der Kellerräume wie etwa die Beheizbarkeit und die Lichtverhältnisse an, so dass auch Kellerabstellräume einzubeziehen sind. (VwGH 2013/16/0143 v 2. 7. 2015)

■ Wettveranstaltungen zu virtuellen Rennen unterliegen der Gebührenpfl nach dem GSpG

Der VwGH hat eben erst iR einer Revisionsabweisung den Standpunkt der Vorinstanz bestätigt, dass computergenerierten Pferde- und Hundewetten (Simulationen), bei denen das Ergebnis von einem Zufallsgenerator bestimmt wird, im Gegensatz zu Sportwetten über echte Tierrennen ein überwiegendes Zufallsmoment eignet, weshalb sie der Abgabe nach dem GlücksspielG zu unterliegen haben. Unbeachtlich ist, dass der Zufallsgenerator innerhalb einer gewissen Bandbreite Gesetzmäßigkeiten bzw Parameter hins der Erfolgswahrscheinlichkeit einzelner Tierdarstellungen, denen ein Leistungsprofil (etwa ‚Underdog‘ oder ‚Top-Performer‘) zugedacht wird, berücksichtigt. Damit wurde vom Höchstgericht auch bekräftigt, dass bei echten Sportwetten die Entscheidung über das Spielergebnis nicht überwiegend vom Zufall abhängt, weil der Wettende seine Kenntnisse über die Umstände der sportlichen Veranstaltung (zB betr Hunderennen die Trainingsverfassung und den gesundheitl Zustand der einzelnen Tiere, die Stärken der Hunde bei der zu erwartenden Wetterlage etc) einbringt, weshalb hier das aleatorische Element nicht überwiegen würde (Verweis auf die E 2011/17/0299 v 25. 9. 2012, 2013/16/0239 v 16. 10. 2014, sowie das VfGH-E B 396/2013 v 26. 6. 2013). (VwGH Ro 2015/16/0019 v 2. 7. 2015)

■ Gebührenbefreiung für OeAD-GmbH auch für ausgelagerte Tätigkeiten v Tochtergesellschaften

Die Rechtsgebührenbefreiung (unter Ausschluss v Gerichts- & Justizverwaltungsgebühren) nach § 11(2) OeAD-Gesetz (zur Errichtung der österr Austauschdienst-GesmbH) ist lt VwGH dahin auszulegen, dass sie zufolge ihrem Verweis auf § 3 leg cit alle dort umschriebenen Aufgabenbereiche umfasst, und damit auch Gesellschaftsgründungen, soweit es gem § 3(3) leg cit zur Verfolgung des Unternehmensgegenstandes notwendig und nützlich erscheint. Gegenständlich konnte sich daher eine Tochtergesellschaft, die ein Studentenheim angemietet hatte, erfolgreich auf die erstgenannte Norm berufen, um die Vergütung des Mietvertrages zu vermeiden. (VwGH Ro 2015/16/0011 v 2. 7. 2015)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.